

BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008
BMF-010302/0138-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1120, Arbeitsrichtlinie Befreiungen

Die Arbeitsrichtlinie AH-1120 (Arbeitsrichtlinie Befreiungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Befreiungen nach Waren

1.1. Waren mit einem statistischen Wert bis zu 1.000 Euro

Rechtsgrundlagen

[§ 19 Z 1 1. AußWV 2011](#) (Befreiung)

[§ 2 Abs. 1 AußWG 2011](#) (Wert)

Befreiung

(1) Die Befreiung gilt für nur Textilwaren und Stahlwaren.

(2) Die Befreiung gilt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft („Einfuhr“) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3)(a) Die Befreiung gilt für die Textilwaren und Stahlwaren für einen Warenwert nach [§ 2 Abs. 1 AußWG 2011](#) von bis zu 1.000 Euro (1.000 Euro einschließlich).

[§ 2 Abs. 1 AußWG 2011](#) bestimmt, dass, soweit die Anwendung von Bestimmungen des [AußWG 2011](#) oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung von Wertgrenzen abhängig ist oder soweit in Genehmigungen und anderen Dokumenten eine Wertangabe verwendet wird, der statistische Wert gemäß dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Union über die Statistiken des Außenhandels mit Drittländern maßgebend ist.

(b) Für die Berechnung des zulässigen Höchstwertes sind Waren, die gleichen Maßnahmen unterliegen, im Wert zu addieren (zB alle Waren mit Einfuhrquoten oder alle Waren mit vorheriger Überwachung). Übersteigt der Wert der zusammen zu betrachtenden Waren 1.000 Euro, ist auf alle diese Waren die entsprechende Maßnahme anzuwenden.

Die Anwendung von zwei oder mehr Befreiungen auf dieselbe Ware ist möglich (zB bewirkt die 2.500 kg-Grenze bei Stahlwaren, dass Waren, auf die diese Befreiung angewendet werden kann, nicht auf die 1.000 Euro Grenze anzurechnen sind).

Anführung der Befreiung in der Zollanmeldung

In der Zollanmeldung zur „Einfuhr“ muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird.

In E-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4840 ("PAWA-Lizenzpflchtige Waren unter 1.000 Euro") zu verwenden.

1.2. Rückwaren

Rechtsgrundlagen

[§ 19 Z 2 1. AußWV 2011](#) (Befreiung)

Art. 185 ZK (Voraussetzungen)

Befreiung

- (1) Die Befreiung gilt nur für Textilwaren und Stahlwaren.
- (2) Die Befreiung gilt nur für Rückwaren gemäß Art. 185 ZK, für deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen des Art. 185 ZK erfüllt sind.
Die Vorschriften über die Inanspruchnahme der Zollbefreiung für Rückwaren werden durch die Befreiung von außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen nicht berührt und sind daher entsprechend den einschlägigen Vorgaben einzuhalten.

Anführung der Befreiung in der Zollanmeldung

In der Zollanmeldung zur „Einfuhr“ muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird.

In E-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG und der zusätzliche Informationscode 41900 (sonstige Sonderausnahme laut ergänzender Informationen) zu verwenden; die ergänzenden Informationen sind anzufügen.

1.3. Muster und Proben

Rechtsgrundlage

[§ 19 Z 5 1. AußWV 2011](#) (Befreiung)

[Art. 86 bis Art. 102 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen](#)

Befreiung

- (1) Die Befreiung gilt nur für Textilwaren und Stahlwaren.

(2) Die Befreiung gilt für zur Absatzförderung, zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren sowie Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen im Sinne der [Artikel 86](#) bis [102 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen](#), in der jeweils geltenden Fassung. Die Befreiung gilt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorschriften über die Inanspruchnahme der Zollbefreiung für Muster und Proben werden durch die Befreiung von außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen nicht berührt und sind daher entsprechend den einschlägigen Vorgaben einzuhalten.

Anführung der Befreiung in der Zollanmeldung

In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird.

In E-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG und der zusätzliche Informationscode 41130 zu verwenden.

1.4. Übersiedlungsgut

Rechtsgrundlage

[§ 19 Z 3 1. AußWV 2011](#) (Befreiung)

[Art. 3 bis Art. 11 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen](#)

Befreiung

- (1) Die Befreiung gilt nur für Textilwaren und Stahlwaren (siehe dazu aber auch die eigenständige Ausnahme für Privateinfuhren in der Arbeitsrichtlinie AH-4311 für Rohdiamanten).
- (2) Die Befreiung gilt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorschriften über die Inanspruchnahme der Zollbefreiung für Übersiedlungsgut werden durch die Befreiung von außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen nicht berührt und sind daher entsprechend den einschlägigen Vorgaben einzuhalten.

Anführung der Befreiung in der Zollanmeldung

In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird.

In E-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG und der zusätzliche Informationscode 41900 (sonstige Sonderausnahme laut ergänzender Informationen) zu verwenden.

1.5. Erbschaftsgut

Rechtsgrundlage

[§ 19 Z 4 1. AußWV 2011](#) (Befreiung)

[Art. 17 bis Art. 20 der Verordnung \(EG\) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen](#)

Befreiung

- (1) Die Befreiung gilt nur für Textilwaren und Stahlwaren (siehe dazu aber auch die eigenständige Ausnahme für Privateinfuhren in der Arbeitsrichtlinie AH-4311 für Rohdiamanten).
- (2) Die Befreiung gilt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr) ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Vorschriften über die Inanspruchnahme der Zollbefreiung für Erbschaftsgut werden durch die Befreiung von außenwirtschaftsrechtlichen Maßnahmen nicht berührt und sind daher entsprechend den einschlägigen Vorgaben einzuhalten.

Anführung der Befreiung in der Zollanmeldung

In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird.

In E-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG und der zusätzliche Informationscode 41900 (sonstige Sonderausnahme laut ergänzender Informationen) zu verwenden.

1.6. Waren mit mengenmäßigen Beschränkungen

Rechtsgrundlage

Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen

Befreiung

(1) Die Befreiung gilt nur für Textilwaren und Stahlwaren, wenn sie Quotenregelungen unterliegen.

Andere Waren im Außenwirtschaftsrecht als die genannten Waren unterliegen bei der Einfuhr Verboten oder anderen Maßnahmen als mengenmäßigen Beschränkungen (zB Embargos) und es kann die vorliegend beschriebene Befreiungsbestimmung für diese Waren nicht angewendet werden.

(2) Die Befreiung gilt für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft (Einfuhr), wenn die rechtlichen Voraussetzungen der [Zollbefreiungsverordnung](#) für ihre abgabenfreie Einfuhr erfüllt sind.

Anführung der Befreiung in der Zollanmeldung

In der Einfuhranmeldung muss der Einführer erklären, dass für die Einfuhrgüter die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird.

In E-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG und der zusätzliche Informationscode 41115 zu verwenden.

1.7. Befreiungen nach Spezialvorschriften

In den Spezial-Arbeitsrichtlinien des Bereichs Außenwirtschaftsrecht (AH) sind jeweils spezifische Befreiungsbestimmungen bzw. Ausnahmebestimmungen, die nach den für die jeweiligen Waren geltenden Rechtsvorschriften (zB Embargovorschriften) gelten, dargestellt.

Diese speziellen Maßnahmen sind neben den Maßnahmen der vorliegenden Arbeitsrichtlinie zu beachten.

2. Befreiungen durch Einräumung von Privilegien

2.1. Anwendung

(1) In der vorliegenden Arbeitsrichtlinie werden nur jene Privilegien (= Befreiungen) erfasst, die für den Verkehr mit Gütern maßgeblich sind. Privilegien, die für Einzelpersonen der jeweiligen Organisationen gelten, sind hier nicht berücksichtigt.

Die Befreiungsbestimmungen finden nach [Art. 128 Abs. 1 Buchstabe b ZBefrVO](#)
Konformität mit EU-Recht.

- (2) Die Befreiungsbestimmungen sind ohne zusätzliche Dokumente oder Anträge anzuwenden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) In der Zollanmeldung ist zu erklären, dass für die betroffenen Waren die Befreiungsbestimmung in Anspruch genommen wird. In E-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG und der zusätzliche Informationscode 41140 zu verwenden.

2.2. Organisationen

- Aktionsrat ehemaliger Regierungschefs für Internationale Zusammenarbeit
- Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Bezug auf das „Joint Vienna Institute“
- Donaukommission
- Energiegemeinschaft
- Europäische Fernmeldesatellitenorganisation (EUTELSAT)
- Europäische Freihandelsassoziation (EFTA)
- Europäische Organisation für astronomische Forschung in der südlichen Hemisphäre
- Europäische Organisation für die Nutzung von meteorologischen Satelliten
- Europäische Patentorganisation
- Europäische Weltraumorganisation
- Europäisches Patentamt (siehe dazu: Europäische Patentorganisation)
- Europäisches Zentrum für Lebende Sprachen
- Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage
- Europarat
- Internationale Anti-Korruptionsakademie (IACA)
- Internationale Arbeitsorganisation
- Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung (IBRD)
- Internationale Entwicklungsorganisation
- Internationale Fernmeldesatellitenorganisation (INTELSAT)

- Internationale Finanz-Corporation
- Internationale Flüchtlingsorganisation
- Internationale Kommission zum Schutz der Donau
- Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (ICPO - Interpol)
- Amtssitz der Interpol Anti-Korruptionsakademie in Österreich
- Internationale Organisation für das gesetzliche Messwesen (Eichwesen)
- Internationale Organisation für Migration (IOM)
- Gegründet als: Zwischenstaatliches Komitee für Auswanderung
- Internationale Zivilluftfahrtorganisation
- Internationaler Seegerichtshof
- Internationaler Strafgerichtshof
- Internationaler Währungsfonds
- Internationaler Weltnachrichtenverein
- Internationales Institut für angewandte Systemanalyse
- Internationales König Abdullah bin Abdulaziz Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog
- Internationales Registeramt für audiovisuelle Werke
(siehe dazu: Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO))
- Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung - International Center for Migration Policy Development (ICMPD)
- Interpol Anti-Korruptionsakademie in Österreich, Amtssitz
(siehe dazu: Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (ICPO - Interpol), Amtssitz der Interpol Anti-Korruptionsakademie in Österreich)
- Joint Vienna Institute
- Liga der Arabischen Staaten
- Meteorologische Weltorganisation

- Multilaterale Investitions-Garantie Agentur (MIGA)
- OPEC-Fonds für internationale Entwicklung (OPEC-FUND, OFID)
- Organisation der erdölexportierenden Länder (OPEC)
- Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO)
- Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO)
- Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW)
- Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) - Einrichtungen der OSZE mit Sitz in Österreich
- Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens – Weltzollorganisation (WZO)
- Ständige Beobachtermissionen bei internationalen Organisationen
- Sustainable Energy for All (SE4All) Initiative - Büros
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)
- Vereinte Nationen (UN)
- Vereinten Nationen - Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation
- Vorbereitende Kommission für die Organisation des Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO)
- Wassenaar Arrangement
- Weltgesundheitsorganisation (WHO)
- Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO)
- Weltpostverein
- Weltzollorganisation (WZO)
(siehe dazu: Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens)

3. Befreiungen durch Abkommen zur Hilfeleistung

3.1. Anwendung

- (1) Im Katastrophenhilfefall werden außenwirtschaftsrechtliche Maßnahmen bei der Verbringung von Waren aus dem Gemeinschaftsgebiet bzw. in das Gemeinschaftsgebiet (auch die Rückbringung von Waren aus Katastrophengebieten ist eingeschlossen) für die im vorliegenden Abschnitt 3. angeführten Staaten nicht angewendet.
- Katastrophenhilfeabkommen, die zwischen Österreich und Staaten bestehen, die EU-Mitgliedstaaten geworden sind, werden in diesem Abschnitt nicht dargestellt.
- (2) Die Inanspruchnahme der Befreiungsbestimmungen ist für alle im vorliegenden Abschnitt 3. angeführten Abkommen in der Zollanmeldung zu erklären. In E-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode 4AHG und der zusätzliche Informationscode 41141 zu verwenden.

3.2. Staaten und Ereignisse

- Albanien
- Jordanien
- Liechtenstein
- Schweiz
- Nukleare Unfälle oder strahlungsbedingte Notfälle

4. Strafbestimmungen

Bei der Feststellung, dass die Befreiungsbestimmungen unzutreffender Weise in Anspruch genommen werden (die Erklärung der Inanspruchnahme erfolgt durch Verwendung der entsprechenden Dokumentenartencodes + Zusätzliche Informationscodes), sind die Strafbestimmungen der [§§ 79 bis 88 AußWG 2011](#) anzuwenden, da in diesen Fällen Güter entgegen geltenden Maßnahmen aus-, ein- oder durchgeführt werden.

Abschnitte 5. bis 19.

derzeit frei